

**Satzung für die Feuerwehr der Stadt
Gelsenkirchen (Feuerwehrsatzung – FwS) vom
10.04.2019 zuletzt geändert durch 1.
Änderungssatzung vom 16.10.2023**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- b) der §§ 7, 8, 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 und 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Feuerwehr

- (1) Die Stadt Gelsenkirchen, nachfolgend „Stadt“ genannt, unterhält gemäß §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz als Pflichteinrichtung eine öffentliche Feuerwehr, nachfolgend „Feuerwehr“ genannt.
- (2) Die Feuerwehr besteht aus der Berufsfeuerwehr (BF) und der Freiwilligen Feuerwehr (FF) einschließlich der Jugendfeuerwehr (JF). Diese bilden gemeinsam eine organisatorische Einheit unter Führung des Leiters/der Leiterin der Berufsfeuerwehr.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat unbeschadet höherrangigen Rechts das Ziel, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten
 1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
 2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
 3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).
- (2) Durch weiteres Ortsrecht können ergänzende Bestimmungen bezüglich dieser und weiterer Tätigkeiten der Feuerwehr, insbesondere auch wegen dadurch entstehender Kosten sowie öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Entgelte dafür, getroffen werden.

2. Abschnitt Örtlicher Feuerwehrverband

§ 3 Bedeutung eines Feuerwehrverbandes

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr haben das grundgesetzlich garantierte Recht, Vereine, Verbände und Vereinigungen zu bilden.
- (2) Die Aufgaben eines Feuerwehrverbandes bestehen unbeschadet höherrangigen Rechts in der Betreuung seiner Mitglieder, der Pflege der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehr und der Tradition der Feuerwehren, der Förderung der Ausbildung und der Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung. Hierbei leistet ein ehrenamtlicher Feuerwehrverband eine wesentliche Unterstützung in der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde.

§ 4 Unterstützung des örtlichen Feuerwehrverbandes

- (1) Unter der Voraussetzung, dass ein örtlicher Feuerwehrverband gemäß § 3 die Interessenvertretung aller Arten der Feuerwehr wahrnimmt, wird dessen Arbeit durch die Stadt finanziell unterstützt.
- (2) Für sämtliche aktiven Angehörigen der Feuerwehr werden dem örtlichen Feuerwehrverband zum Stichtag 01.07. jeden Jahres jeweils 20 Euro pro Jahr zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes sowie zur Förderung von Kameradschaft und Tradition der Feuerwehr und zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und des Austausches unter den Feuerwehren gezahlt.

3. Abschnitt Verdienstausfall beruflich Selbständiger

§ 5 Regelstundensatz

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und der privaten Hilfsorganisationen erhalten als Ersatz für ihren Verdienstaussfall, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen aufgrund einer Anforderung der Stadt entsteht, einen pauschalierten Stundensatz.
- (2) Dieser Regelstundensatz wird gezahlt für jede Stunde des durch die Teilnahme entstehenden Verdienstaussfalles innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, es sei denn, dass durch die Teilnahme ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Die letzte angefangene Stunde wird dabei voll gerechnet. Verdienste, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätten erzielt werden können, bleiben außer Betracht.
- (3) Die Höhe des Regelsatzes entspricht dem in der Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Regelsatz wegen der Mandatsausübung durch Ratsmitglieder.

§ 6 Verdienstausschlagpauschale, Höchstbetrag

- (1) Auf Antrag wird vorbehaltlich Abs. 2 anstelle des Regelstundensatzes nach § 5 auf der Grundlage des vom Antragsteller/von der Antragstellerin glaubhaft gemachten Einkommens eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gezahlt.
- (2) Sieht die Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen in der jeweils geltenden Fassung im Zusammenhang mit der Mandatsausübung durch Ratsmitglieder einen Höchstbetrag vor, so darf dieser nicht überschritten werden.

4. Abschnitt Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung

§ 7 Auslagenersatz

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Für die Teilnahme an Einsätzen und Übungsabenden erhalten die aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für die Hin- und Rückfahrt ein Fahrtgeld in Höhe der jeweils gültigen Tarifstufe des öffentlichen Personennahverkehrs, jedoch nur bis maximal Preisstufe B des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR).

§ 8 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die in ihren Funktionen regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten für diese besonderen Tätigkeiten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung.
- (2) Für die aufgeführten Funktionsträger/innen werden für die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 1. Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr:
175 Euro pro Monat,
 2. Stellvertretende/r Sprecher/in der Freiwilligen Feuerwehr:
150 Euro pro Monat,
 3. Zug-Führer/in:
150 Euro pro Monat,
 4. Stellvertretende/r Zug-Führer/in:
100 Euro pro Monat,
 5. Gerätewart/in in den Löschzügen:
50 Euro pro Monat,
 6. Jugendgruppenleiter/in bzw. Jugendwart/in:

100 Euro pro Monat,

7. Stellvertretende/r Jugendgruppenleiter/in bzw. Jugendwart/in:
50 Euro pro Monat,
8. Stadtjugendfeuerwehrwart/in:
175 Euro pro Monat,
9. Stellvertretende/r Stadtjugendfeuerwehrwart/in:
150 Euro pro Monat,
10. Schriftführer/in Jugendfeuerwehr:
50 Euro pro Monat.

(3) Der örtliche Feuerwehrverband erhält folgende Aufwandsentschädigungen:

1. für den geschäftsführenden Vorstand:
600 Euro pro Monat,
2. für den beisitzenden Vorstand:
225 Euro pro Monat,
3. für die Vorsitzenden der jeweiligen Fachausschüsse:
250 Euro pro Monat,
4. für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Brandschutzerziehung und Brandschutzausbildung gemäß § 3 Abs. 2:
5.000 Euro pro Jahr,
5. für die Öffentlichkeitsarbeit:
5.000 Euro pro Jahr.

Satz 1 Nr. 1 steht unter dem Vorbehalt, dass sich der geschäftsführende Vorstand aus Vorsitzende/r, Stellvertretende/r Vorsitzende/r und Geschäftsführer/in zusammensetzt und der Feuerwehrverband den Betrag gleichmäßig auf diese aufteilt. Satz 1 Nr. 2 steht unter dem Vorbehalt, dass sich der beisitzende Vorstand aus zwei Beisitzern/Beisitzerinnen und einem/einer Kassierer/in zusammensetzt und der Feuerwehrverband den Betrag gleichmäßig auf diese aufteilt. Satz 1 Nr. 3 steht unter dem Vorbehalt, dass der der Feuerwehrverband den Betrag gleichmäßig auf die Vorsitzenden aufteilt; der Betrag hängt nicht von der genauen Anzahl der Fachausschüsse bzw. ihrer Vorsitzenden ab; erforderlich ist jedoch, dass wenigstens ein Fachausschuss besteht und eine/n Vorsitzende/n hat. Soweit und Solange vorausgesetzte Positionen nicht bestehen oder nicht besetzt sind, vermindert sich die Aufwandsentschädigung entsprechend; eventuell bereits erhaltene Zahlungen sind der Stadt zu erstatten; dies gilt auch, soweit entgegen den Bestimmungen zur Aufteilung an Einzelne zu viel gezahlt wurde oder Zahlungen zweckwidrig verwendet wurden.

§ 9 Ausschließlichkeit

Mit den in §§ 7 und 8 genannten Zahlungen sind alle weiteren persönlichen Aufwendungen und Auslagen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und ihrer Funktionsträger/innen abgegolten.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 10 Geltung höherrangigen Rechts

Soweit eine Regelung bezüglich der Feuerwehr unmittelbar durch höherrangiges Recht, insbesondere das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz, erfolgt, wird dieses angewendet, ohne dass es einer Verweisung in dieser Satzung darauf bedarf; in dieser Satzung enthaltene Verweisungen sind insoweit auch nicht abschließend.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen (Feuerwehrsatzung – FwS) vom 10.04.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 16. Oktober 2023
(Siegel)

Karin Welge
Oberbürgermeisterin